

Medienmitteilung – Bern, 23. Mai 2014

Kantonale Gesetzesentwürfe zum Berufsgeheimnis in Genf und Wallis

Erosion des ärztlichen Berufsgeheimnisses

Die Regierungen der Kantone Genf und Wallis wollen als Folge des Todes von Adeline M. Ärztinnen und Ärzte per Gesetz dazu verpflichten, den Behörden Informationen über die Gefährlichkeit von Patienten, die sich im Straf- oder Massnahmenvollzug befinden, weiterzuleiten. Die FMH und die SAMW sind gegen diese Aushöhlung des ärztlichen Berufsgeheimnisses: Sie ist unnötig und kann zu gefährlichen Entwicklungen führen.

Nach dem gewaltsamen Tod der Sozialtherapeutin Adeline M. hat der Genfer Staatsrat einen kantonalen Gesetzesentwurf zum Berufsgeheimnis ausgearbeitet. Ärztinnen und Ärzte sollen verpflichtet werden, den zuständigen Behörden Informationen zur Einschätzung der Gefährlichkeit der von ihnen betreuten Strafgefangenen zu liefern. Auch der Kanton Wallis hat eine entsprechende Regelung ausgearbeitet. Die Meldepflicht weicht das Berufsgeheimnis auf – das ist zwar grundsätzlich möglich, darf aber nur in gut begründeten Ausnahmefällen geschehen. Ein solcher liegt hier nicht vor, denn die Untersuchung des Todes von Adeline M. hat ergeben, dass das Arztgeheimnis dabei keine Rolle gespielt hat. Vielmehr führte die fehlende Anwendung von bestehenden Gesetzen und Reglementen während des Vollzugs zu diesem Drama.

Unter dem Vorwand, die Bevölkerung besser vor gefährlichen Tätern schützen zu wollen, soll nun das Berufsgeheimnis – vorerst bei Straftätern – aufgeweicht werden. Ein Trugschluss: Das Vertrauensverhältnis als Grundlage für eine wirksame Therapie ist nur gewährleistet, wenn das Arztgeheimnis erhalten bleibt. Eine wirksame Therapie ist wesentlich für die Sicherheit, da die meisten Täter irgendwann wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Schwächung des Arztgeheimnisses hingegen kann gefährlich sein: Öffnet sich ein verurteilter Täter gegenüber seinem Therapeuten nicht, kann der Arzt ihn weder therapieren noch seine Gefährlichkeit einschätzen.

Die Meldepflicht ist nicht notwendig – bereits heute können Ärztinnen und Ärzte jederzeit bei der Aufsichtsbehörde beantragen, sich in Ausnahmefällen zum Schutz Dritter vom Berufsgeheimnis befreien zu lassen. Droht eine akute Gefahr, kann der Arzt die Information sofort an die zuständige Stelle weiterleiten. Kein Arzt wird eine Information für sich behalten, die eine andere Person in Gefahr bringt.

Als Folge dieser Gesetzgebung ist zum einen zu befürchten, dass das Berufsgeheimnis auch in weiteren Fällen unter Druck gerät. So könnten weitere Meldepflichten vorsehen, dass Patienten mit bestimmten Erkrankungen gegenüber Sozialhilfebehörden, Sozialversicherungen und Arbeitgebern zu melden sind. Auch andere Berufsgruppen wie Anwälte können von dieser Erosion betroffen sein: Denn sie verfügen ebenso über Informationen, die dem Geheimnisschutz

unterliegen und dem Schutz Dritter dienen können. Die Gefahr besteht, dass das Berufsgeheimnis in Zukunft auch in weiteren Fällen, in denen dies weder sinnvoll noch notwendig ist, aufgeweicht wird. Aus diesen Überlegungen lehnen die FMH und die SAMW die Gesetzesentwürfe der Kantone Genf und Wallis ab.

Auskunft:

Maximiliano Wepfer, stv. Leiter Abteilung Kommunikation FMH
Tel. 031 359 12 52, E-Mail: maximiliano.wepfer@fmh.ch

Lic. iur. Michelle Salathé, stv. Generalsekretärin SAMW
Tel. 079 901 66 78, E-Mail: m.salathe@samw.ch